

Vollzählnung

§ 4. Für Anstalten oder zahlerischen Personalstand werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also in Gasthäusern: die Fremden,
in Erziehungs- und Lehranstalten: die Pfleglinge und Zöglinge,
in Heilanstalten: die Kranken,
in Versorgungsanstalten: die Versorgten,
in Armenhäusern: die Armen,
in Gefängnissen und Strafanstalten: die Gefangenen,
in Casernen: die unverheiratheten Militärpersonen ausschließlich aller Offiziere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unteroffiziere, sämmtliche Offiziere und Casernenbedienten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§ 5. Außer den auf die Volkszählung bezüglichen Listen wird wegen der aufzunehmenden Viehzählung gleichzeitig durch die Obrigkeit einem jeden Grundbesitzer, welcher, abgesehen von dem Besitz eines oder mehrerer Gebäude, Feld, Wiesen, Obst- oder Gemüsegärten, Weinberge oder Waldbesitzt:
eine Viehzählungsliste
ausgehändigt.

In die Viehzählungslisten ist durch jeden Viehbewimmer der Viehbestand an dem Tage der Aussöhlung gewissenhaft einzutragen, oder der Mangel eines solchen durch Vacat zu bemerken.

§ 6. Die Haushaltungslisten (§ 2.), Hauslisten (§ 3.), Extralisten (§ 4.), Viehzählungslisten (§ 5.) werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte, deren Stadträthen die Sicherheitspolizei zusteht, den Polizeibehörden dieser Städte direct, für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsämtern in Ortspaqueten in der erforderlichen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und zwar dergestalt zu verteilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der Obrigkeit gelangen, damit Letztere bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser vollenden, auch etwaigen Mehrbedarf an Listen — da nötig direct vom statistischen Bureau — noch rechtzeitig erlangen können.

§ 7. Als letzter Termin für die Einsammlung der Listen werden bestimmt:

Für die Haus- und Haushaltungslisten der 6. December 1858.

Für die Extralisten der Gasthäuser der 6. December 1858.

Für die Viehzählungslisten der 12. Januar 1859.

Die eingesammelten Listen sind von den Ortsbehörden nicht zu Ortslisten zusammenzustellen, wohl aber durchzusehen und auffällige Unrichtigkeiten darin zu verbessern.

Die Hauslisten sind nach den Katasternummern zu ordnen, in jede Hausliste die zugehörigen Haushaltungs- und Extralisten einzulegen und das Ganze in Ortspaqueten und zwar die Hauslisten sammt Zubehör spätestens bis zum 4. Januar 1859,

die Viehzählungslisten bis zum 1. Februar 1859,
an das statistische Bureau des Ministerium des Innern einzusenden.

§ 8. Rücksichtlich der Orte, welche unter verschiedene Obrigkeit gehörten, bewendet es bei der Vorstörft im § 8. der Verordnung vom 15. Mai 1832 und sind demgemäß bei Einsendung und Specification die Listen der verschiedenen Ortstheile gehörig auseinander zu halten.

§ 9. Außer den oben angeführten Listen wird den Ortsobrigkeiten für jeden Ort eine besondere Ortsliste zugesetzt, in welche von denselben die Angaben über Veränderung des Gebäudebestandes durch Brand, Demolirung u. s. w., sowie über Veränderung der Bevölkerung durch Zu- und Wegzüge einzutragen sind. Diese Ortslisten sind gleichzeitig mit den Hauslisten bis zum 4. Januar 1859 an das statistische Bureau einzusenden.

Dresden, am 1. October 1858.
Ministerium des Innern.
Erbr. von Beust. Demuth.